



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Hettenshausen
über VG Iilmünster
Freisinger Straße 3
85304 Iilmünster

Wasserrecht

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Frau Kathrin Raschke
Zimmer-Nr.: A116
Telefon: 08441 27-4193
Fax: 08441 27-134193
E-Mail: Kathrin.Raschke@landratsamt-paf.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
42/6421.3

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
04.10.2023

Vollzug der Wassergesetze; Zutagefördern von Grundwasser für die Wasserversorgung der Gemeinde Hettenshausen aus dem Brunnen II, Fl.-Nr. 289, Gemarkung Hettenshausen

Anlagen:

1 Kostenrechnung
Plansatz *in Rückgabe*

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Der Gemeinde Hettenshausen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Wolfgang Hagl, - Antragstellerin - wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen II auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 289 der Gemarkung Hettenshausen für die Wasserversorgung der Gemeinde Hettenshausen erteilt.

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschl. Löschwasserbereitstellung) sowie zur Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte im Versorgungsgebiet der Gemeinde Hettenshausen.

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. – Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde:
in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30* Uhr | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00* Uhr |
Do.: 14:00 - 17:00* Uhr
in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00* Uhr, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00* Uhr
* Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

1.3 Beschreibung der Benutzungsanlage

1.3.1 Wassergewinnungsanlage

Identifizierung

Name des Brunnens	Brunnen II Hettenshausen
Kennzahl der Fassung	4110/7434/00012
Name der Wassergewinnungsanlage	Hettenshausen, B2
Baujahr	1982
Art der Fassung: (z.B. Vertikal-/Horizontalfilter-/Schachtbrunnen/...)	Bohrbrunnen

Lagebeschreibung der Brunnen

Gemeinde	Hettenshausen
Gemarkung	Hettenshausen
Flurstücks-Nr.	289
Rechtswert (UTM 32) (metergenau)	684.341,66
Hochwert (UTM 32) (metergenau)	5.374.877,83
Geländehöhe [NN + m]	445,25
Art des Messpunkts	Geländeoberkante
Messpunkthöhe in NN + m	445,25

Bohrung und Ausbau (Details s. Brunnenausbauplan entsprechend Ziffer 1.4)

Bohrtiefe ab Geländeoberkante (GOK) [m]	107
ausgebaute Brunnentiefe ab GOK [m]	89,50
Bohrlochenddurchmesser [mm]	DN 1300 mm bis 3,5 m u. GOK DN 1200 mm bis 23,5 m u. GOK DN 900 mm bis 89,50 m u. GOK
Ausbaudurchmesser [mm]	400

Sperrrohr

Nenn Durchmesser DN	900
von - bis m unter GOK	0,0 bis 23,50

Abdichtung zwischen Bohrlochwand und Sperrrohr

mit (Abdichtungsmaterial)	Bohrgut
von - bis m unter GOK	0 bis 18,50
mit (Abdichtungsmaterial)	mit (Abdichtungsmaterial)
Plast. Beton von - bis m unter GOK	Plast. Beton von - bis m unter GOK

Ruhewasserspiegel (Rwsp.)

Datum		21.06.1982
Lage	[m ü. GOK]	10,58
	[m über/unter Messpunkthöhe]	434,67

Pumpversuche

Datum		1982
Dauer	[h]	100,5
Förderstrom	[l/s]	25 / 40 / 60 / 85
abgesenkter Wasserspiegel bei Förderung	[m u. Ruhe- WSP]	22,79

1.3.2 Fördereinrichtungen

Aufgrund des geringen Sauerstoffgehalts und den geringen Eisen- und Mangangehalten ist eine Aufbereitung erforderlich. In der Aufbereitungsanlage erfolgt die Anreicherung mit Sauerstoff, sowie die Filterung ausgefallener Mangan- und Eisenpartikel durch Quarzkies.

Das Reinwasser wird in den Saugbehältern des Wasserwerks zwischengespeichert. Die Aufbereitungsanlage befindet sich in unmittelbarer Nähe des Brunnens. Nach der Aufbereitung erfolgt die Weiterleitung in Hochbehälter oder direkt in das Ortsnetz durch eine Kreiselpumpe.

Die Hochbehälter bestehen aus drei Kammern mit einem Fassungsvermögen von 580 m³. Der Maximale Wasserspiegel liegt bei 485,85 m ü NN. Auf dem Flur Nr. 975, Gemarkung Illmünster ist der Bau eines neuen Hochbehälters geplant. Der Hochbehälter soll aus zwei Kammern mit einem Fassungsvermögen von jeweils 750 m³, also 1.500 m³ gesamt, bestehen.

Die Versorgung erfolgt überwiegend in der Normaldruckzone. Die höher liegenden Versorgungsgebiete „Jahnhöhe“ und „Weblinger Feld“ werden jeweils über eine zwischen geschaltete Drucksteigerungsanlage versorgt.

Name des Brunnens		Brunnen II
Art des Pumpenaggregates		Unterwassermotorpumpe (U-Pumpe)
Förderstrom	[l/s]	17

Zugehörige Förderhöhe	[m]	34
Vorgesehene max. tägl. Betriebsdauer	[h]	6
Einhängtiefe der U-Pumpe (Ansaugöffnung)	[NN + m]	

1.3.3 Messeinrichtungen

Die Messung der geförderten Wassermenge erfolgt über magnetisch induktive Durchflusszähler.

1.3.4 Technische Begrenzung für das Zutagefördern von Grundwasser

Die mögliche Momentanentnahme ist beschränkt auf 17 l/s. Die Beschränkung erfolgt durch die Förderleistung der Pumpe.

1.3.5 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Es ist keine weitere Entnahmestelle zur öffentlichen Trinkwasserversorgung bekannt. Das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Hettenshausen besitzt einen Notverbund zur Nachbargemeinde Ilmünster und der Stadt Pfaffenhofen.

1.4 Planunterlagen und Beschreibung der Benutzungsanlage

Der Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan des Ingenieurbüros Wipfler-Plan vom 30.09.2022 zugrunde:

- Antrag vom 30.09.2022
- Erläuterungsbericht vom 30.09.2022 zum Vorhaben
- Hydrogeologischer Bericht des Büros
- Übersichtskarte Wasserversorgung Hettenshausen (GP ÜK01/ M = 1 : 25.000)
- Lageplan Trinkwasserschutzgebiet Brunnen II (GP LP01/ M = 2.000)
- Brunnenausbauplan Brunnen II (GP BP01/ M = 1 : 200 / 1 : 25)
- Geologische Karten Auszug aus der Geologischen Karte von Bayern mit Lage von Brunnen II M = 1 : 50.000 Auszug aus der Hydrogeologischen Karte von Bayern mit Lage von Brunnen II Lageplan M = 1 : 50.000
- Jahresbericht Wasserverbrauchsmessungen der Jahre 2014 bis 2021
- Chemische Analysen
- Chemische, mikrobiologische und PSM Untersuchungsbefunde von Rohwasser
- Chemische, mikrobiologische und PSM Untersuchungsbefunde von Reinwasser
- Pumpversuche vor der Regenerierung und nach der Regenerierung
- Bildbericht TV-Untersuchung vor der Regenerierung vom 28.06.2022
- Bildbericht TV-Untersuchung nach der Regenerierung vom 08.07.2022
- Ergebnisse tiefenorientierte Probennahme
- Ergebnisse geophysikalische Untersuchungen.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 02.08.2023 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 04.10.2023 versehen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Wasserrecht

2.1.1 Befristung

Die gehobene Erlaubnis endet am 31.12.2042.

2.1.2 Rechtsnachfolge

Die gehobene Erlaubnis geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

2.1.3 Umfang der erlaubten Benutzung

auf dem Grundstück Flurstücks-Nr.		289
der Gemarkung		Hettenshausen
aus den Brunnen		Brunnen II
maximal	[l/s]	17
maximal	[m ³ /d]	640
maximal	[m ³ /a]	150.000

und **insgesamt** aus der Wassergewinnungsanlage Hettenshausen (bestehend aus dem Brunnen Nr. II) maximal 17 l/s, 640 m³/d und 150.000 m³/a Grundwasser zutage zu fördern.

2.1.4 Verwendung des zutage geförderten Wassers

Das zutage geförderte Wasser darf nur für den beantragten Zweck als Trinkwasser und Betriebswasser verwendet werden.

2.1.5 Sorgsame Verwendung

Auf eine sorgsame Wasserverwendung durch die Abnehmer ist hinzuweisen und zu achten. Die Wasserverluste im Wasserversorgungsnetz (Rohrnetz) sind stetig zu beobachten, einem Verdacht von Undichtigkeit ist umgehend nachzugehen und zu beheben.

2.1.6 Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung

Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß EÜV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Sämtliche Betriebsaufzeichnungen und der Jahresbericht (mit Ausnahme der Schutzgebietsüberwachung) sind gem. § 6 EÜV auf maschinenlesbaren Datenträgern als Schnittstellendateien (*.wva, qualitativ, *.wve, quantitativ) entsprechend dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vorzulegen.

Die geförderte Wassermenge ist mit geeichten Wasserzählern zu überprüfen. Die Wasserzähler müssen regelmäßig hinsichtlich ihrer Messgenauigkeit überprüft werden.

2.1.7 Betrieb, Instandhaltung, Betriebsleiter, Betriebstagebuch

Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TrinkwV sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern insbesondere des DVGW Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die gemäß diesem Bescheid zu dokumentierenden Messwerte und sonstigen Pflichten aufzuzeichnen sind. Das Betriebstagebuch ist für die gesamte Laufzeit der Erlaubnis zu führen, mind. bis 5 Jahre nach der Stilllegung der Anlage beim Erlaubnisinhaber vorzuhalten und auf Verlangen des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm oder des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vorzulegen.

2.2 Gesundheitsamt

Aus Sicht des Gesundheitsamtes besteht mit dem Vorhaben Einverständnis.

2.3 Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

2.4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm

Aus landwirtschaftlich und forstfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

3. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

3.1 Einwendungen

Bei der VG Ilmmünster und beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm wurden während der Auslegung keine Einwendungen erhoben.

3.2 Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen

Beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm sind keine Stellungnahmen während der Auslegung eingegangen.

4. Kostenentscheidung

4.1 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2 Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 1840,00 Euro festgesetzt. Als Auslagen werden 462,00 Euro erhoben.

Gründe:

I.

Die Gemeinde Hettenshausen ist Unternehmensträger des Brunnen II zur öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die verwaltungstechnische Betreuung erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster. Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf ist mit der Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt.

Die wasserrechtliche Bewilligung zum Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser wurde der Gemeinde Hettenshausen mit Bescheid vom 19.07.1990 (Az.: 32/863-201) bis 31.12.2020 erteilt.

Mit Änderungsbescheid vom 13.10.1993 (Az.: 32/863-201) wurde die Entnahmemenge auf 150.000 m³/Jahr erhöht. Mit Änderungsbescheid vom 20.09.1994 (Az.:32/863-201) wurde die Pumpleistung auf 17 l/s erhöht.

Zum Erhalt der Bestandskraft der wasserrechtlichen Zulassung wurden folgende Bescheide erteilt:

Bescheid vom 03.12.2020 bis 31.12.2021, Bescheid vom 17.12.2021 bis 30.06.2022, Bescheid vom 15.06.2022 bis 31.12.2022 und Bescheid vom 19.12.2022 bis 31.12.2023.

Die Gemeinde Hettenshausen beantragt mit Schreiben vom 10.10.2022 und Antragsunterlagen vom 30.09.2022 eine gehobene Erlaubnis für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen II auf dem Grundstück, Flurstücks-Nr. 289 der Gemarkung Hettenshausen. Ein Ableiten (= unterirdisch aus seinem natürlichen Zusammenhang gelöst und weggeleitet) von Grundwasser liegt hier nicht vor.

Beantragt wird die gehobene Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser mit folgendem Umfang:

	Brunnen II
maximal [l/s]	17
maximal [m³/d]	640
maximal [m³/a]	150.000

Das Zutage geförderte Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung (einschließlich Löschwasserbereitstellung) sowie zur Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte verwendet werden.

Das Vorhaben wurde in der Gemeinde Hettenshausen ortsüblich bekannt gemacht. Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 25.03.2023 bis 27.04.2023 in der VG Ilmmünster zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich wurden die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen auf der Homepage des Landkreises Pfaffenhofen veröffentlicht.

Es sind keine Einwendungen Beteiligter und keine Stellungnahmen anerkannter Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen eingegangen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm hat zu dem Vorhaben folgende Sachverständige und Fachbehörden beteiligt:

- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Gesundheitsamt
- Untere Naturschutzbehörde
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm.

Diese stimmen dem Vorhaben grundsätzlich zu. Alle Beteiligten haben zudem erklärt, auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten.

Gemäß Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nrn. 2 und 6 BayVwfVG konnte daher auf eine Erörterung verzichtet werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf Grund der beantragten jährlichen Entnahmemenge von 150.000 m³ war im Wasserrechtsverfahren im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz).

Gemäß der Angaben des Ingenieurbüros Wipfler vom 30.09.2022 zeigte sich, dass für dieses Vorhaben aufgrund dessen Art und Dimension sowie der Nutzung der Schutzgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Als Begründung für diese Einstufung gab der Gutachter an, dass die Entnahme aus dem Brunnen in den vergangenen Jahren eine nachhaltige Grundwassernutzung zeigte, da sich der Ruhewasserspiegel

in den Förderpausen wieder auf das ursprüngliche Niveau eingestellt hat. Zudem zeigten die chemischen Untersuchungen des geförderten Wassers eine gute Qualität. Direkte Auswirkungen auf die Schutzgüter sind aufgrund des Tiefbrunnens nicht bekannt. Die Ausweisung der Schutzzonen bedeutet Einschränkungen für die Nutzung von Boden, Natur sowie Landschaft und bewirkt somit eine positive Beeinflussung dieser Schutzgüter.

Aus naturschutzfachlicher Sicht hat die Vorprüfung ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen Nr. 09/2023 vom 22.03.2023 veröffentlicht.

II.

Gegenstand der Zulassung ist das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen II auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 289 der Gemarkung Hettenshausen für die Wasserversorgung der Gemeinde Hettenshausen.

1. Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ist für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis gelten gem. Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.
2. Rechtsgrundlage für die gehobene Erlaubnis ist § 12 WGH.
 - 2.1 Das Zutagefördern von Grundwasser stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG eine Benutzung dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Zulassung bedarf.
 - 2.2 Die Wasserentnahme zur Trinkwassernutzung ist im öffentlichen Interesse. Die Antragstellerin beantragt eine gehobene Erlaubnis.
 - 2.3 Die gehobene Erlaubnis schließt gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG andere die Benutzung betreffenden behördliche Gestattungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen.

3. PRÜFUNG DES AMTLICHEN SACHVERSTÄNDIGEN

3.1 Allgemeines

Die Prüfung der Antragsunterlagen ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt. Sie ist keine eingehende technische Entwurfsprüfung. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u.a. wurden nicht geprüft.

3.2 Ergebnis der Prüfung

3.2.1 Bedarfsnachweis

Der derzeitige Bedarf des Versorgungsgebietes mit rd. 1.867 Einwohnern kann im Jahresdurchschnitt mit $49,57 \text{ m}^3/(\text{EW} \cdot \text{a})$ angesetzt werden. Dies entspricht $135,80 \text{ L}/(\text{EW} \cdot \text{d})$ und liegt damit im der nach DVGW W 410 angegebene Größenordnung von $90 \text{ L}/(\text{EW} \cdot \text{d})$ bis $140 \text{ L}/(\text{EW} \cdot \text{d})$.

Eine Prüfung alternativer Versorgungsmöglichkeiten, um die Ressource Tiefengrundwasser zu schützen, hat folgendes gezeigt: Die Geologie und Hydrogeologie des Tertiäre Hügelland um

Hettenshausen zeichnet sich durch eine Abfolge aus tertiären Abfolgen der Oberen Süßwassermolasse (siehe Nr. II.3.2.2.1). Quartäre Sedimente sind in Form von Talfüllungen entlang der Ilm anzutreffen. Sie bestehen aus Auenablagerungen, Abschwämmmassen und Lößlehm mit einer Mächtigkeit von bis zu 13 m in der Talmitte. Die benötigte Wassermenge der Trinkwasserversorgung kann aus den quartären Sedimenten nicht gewonnen werden und nur durch den Brunnen II aus den tertiären Schichten gefördert werden.

3.2.1.1 Entwicklung der Wasserförderung

Die gemessene Förderung ergab sich wie folgt:

im Jahr	max. Tagesförderung (max. Q _d)	Jahresfördermenge (Q _a)	Jahresabgabe an Endverbraucher	Jahresverluste (Eigenverbrauch und Grundwasser-verlust)		Eigen-gewinnung pro Jahr [m ³ /a]
	[m ³ /d]			[m ³ /a]	[m ³ /a]	
2014	440	96.020	87.415	7,185	7,48	1.420
2015	630	108.700	89.335	17.945	16,51	1.420
2016	600	103.080	93.763	7.917	7,68	1.400
2017	560	109.320	93.347	14.573	13,33	1.400
2018	600	118.410	94.427	22.538	19,03	1.400
2019	610	123.690	88.686	28.844	23,32	1.400
2020	560	111.420	95.851	14.169	12,71	1.400
2021	670	111.760	98.232	12.128	10,85	1.400
Mittel	584	110.300	92.632	14.765	13,9	1.405

Die Antragsunterlagen enthalten keine Aussagen zur Höhe der Wasserverluste im Versorgungsnetz. Die Differenz aus geförderter und verkaufter Wassermenge ergibt die Summe des Eigenverbrauchs und der Wasserverluste. Diese Jahresverluste liegen in den Jahren 2014 bis 2021 zwischen 23,32 und 7,48 %. Die spezifischen realen Wasserverluste liegen in den Jahren 2014 bis 2021 zwischen 0,117 und 0,030 m³/(h x km).

Der Eigenverbrauch der Gemeinde wurde nicht quantitativ bestimmt.

3.2.1.2 Prognose für die Entwicklung des Zukunftsbedarfs

Nach der Prognose der Gemeinde Hettenshausen ergibt sich folgender zukünftiger Wasserbedarf im Jahr:

Die Prognose erwartet bei einem Bevölkerungszuwachs von 1,0% pro Jahr eine Einwohnerzahl von 2.301 (1.867 im Jahr 2019). Bei einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 47,50 m³/(E x a) ergibt sich ein Prognosebedarf von 144.305 m³ für das Jahr 2040. Die bisherige genehmigte maximale Entnahmemenge von 150.00 m³/a wird, unter Berücksichtigung einer „Klimaerwärmungsreserve“, als ausreichend bemessen und beantragt.

Die Aufzeichnung des Eigenbedarfs soll in Zukunft erfolgen.

3.2.1.3 Mögliche Einsparpotentiale

Der Wasserbedarf zur Bewässerung der Gemeindeflächen und des Sportvereins müssen zukünftig aus anderen Quellen stammen, da die Nutzung des Trinkwassers für diese Zwecke seit 1994 per Landtagsbeschluss verboten wurde.

Die Bewässerung des Friedhofes erfolgt über eine Regenwasserzisterne. Der Wasserbedarf des Sportvereines könnte künftig über einen Schachtbrunnen gedeckt werden.

Weitere Einsparpotentiale wurden im Antrag nicht analysiert.

3.2.1.4 Beurteilung des Bedarfsnachweises

Die beantragte Entnahmemenge entspricht dem nachgewiesenen absehbaren Bedarf von 144.305 m³/a bis zum Jahr 2040. Die Wassergewinnung aus sonstigen Anlagen und der Wasserbezug wurden bei der beantragten Menge nicht berücksichtigt. Eine Nutzung von Alternativen wurde nicht betrachtet.

3.2.2 Nutzbares Grundwasserdargebot

3.2.2.1 Hydrogeologischer Überblick

Der Brunnen II der Gemeinde Hettenshausen befindet sich im Bereich des Tertiärhügellandes. Der Brunnen erschließt Sedimente der Oberen Süßwassermolasse. Diese bilden fluviatile Ablagerungen mit einer Wechsellagerung von Lockergestein aus Kiesen, Sanden, Schluffen und Tonen.

Untere Serie sandig – tonig

Mittlere Serie grobklastisch

Hangendserie feinkörnig

Die Wechsellagerung feinkörniger (grundwasserstauer) und grobkörniger (grundwasserleitender) Schichten ermöglicht die Unterteilung mehrerer grundwasserführender Horizonte unterschiedlicher Mächtigkeit. Der Brunnen II erschließt das Grundwasser der Mittleren und Unteren Serie. Der oberflächennahe Grundwasserkörper der Hangendserie wurde durch ein Sperrrohr von Brunnen abgesperrt.

3.2.2.2 Grundwasserhydraulische Berechnungen und hydrogeologische Modellvorstellung

Die Ergebnisse des Pumpversuchs aus dem Jahr 1982 sind in nachfolgender Tabelle dargestellt. Aktuelle Messwerte des Jahres 2018 zeigen ähnliche Absenkungen. Die Regenerierung des Brunnens aus dem Jahr 2022 zeigte eine Verringerung der Absenkung des Grundwasserspiegels während des Pumpversuchs.

Dauer	[h]	100,5
Stufen		4
Fördermenge/ Stufe	[l/s]	25 / 40 / 60 / 85
Ruhewasserspiegel	[m u. GOK]	10,58
Maximale Absenkung	[m u. GOK.]	33,37

Geohydraulische Parameter:

Der Grundwasserzustand ist gespannt.

Die hydraulische Auswertung erfolgte auf Grundlage eines Pumpversuches.

Der Durchlässigkeitsbeiwert wurde nach Dupuit-Thiem ermittelt. Der k_f -Wert liegt bei $9,23 \times 10^{-5}$ m/s.

Einzugsgebiet und Grundwasserfließrichtung:

Auf Grundlage der Grundwassergleichenkarte ergibt sich eine W nach O bzw. SW nach NO gerichtet Fließrichtung in Richtung Ilm. Das Gefälle der Grundwasseroberfläche bei unbeanspruchtem Zustand beträgt circa 5 ‰. Vorfluter bilden die Ilm bzw. die Donau.

3.2.3 Beurteilung des nutzbaren Grundwasserdargebots

3.2.3.1 Wasserhaushalt (Grundwasserbilanz)

Der Brunnen II erschließt das Grundwasser der Mittleren und Unteren Serie der jungtertiären Oberen Süßwassermolasse. Der obere Grundwasserleiter ist durch ein Sperrrohr vom Brunnen getrennt worden.

Das Einzugsgebiet wurde mit 3,33 km² berechnet. Dabei wurde eine Grundwasserneubildungsrate von durchschnittlich 1,5 l/(s × km²) für den Hautgrundwasserleiter des Tiefenwassers der oberen Süßwassermolasse verwendet. Die bestehende Fläche des Trinkwasserschutzgebietes umfasst eine Fläche von 0,21 km². Aufgrund des weit über die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes hinausreichenden Aquifers, ist laut Gutachten keine langfristige negative Veränderung des Wasserhaushalts anzunehmen.

3.2.3.2 Beurteilung des nutzbaren Grundwasserdargebots

Innerhalb des Erschließungsgebietes liegen einige private Wasserversorger. Diese sind in folgender Tabelle aufgelistet:

Flur-Nr.	Private Nutzung
1104	Brunnenwasser für den Betrieb einer Kieswaschanlage
1580/2	Brunnen zur Beregnung Rasenspielfläche Waldspielplatz
452	Gartenbewässerung
608	Gartenbewässerung
1250/3	Wärmepumpe
89/3	Wärmepumpe
9	Wärmepumpe
1	Wärmepumpe
234/4	Wärmepumpe
1466/2	Wärmepumpe

Eine Gefährdung der Wasserversorgung ist aufgrund der geringen Entnahmemenge der Privatversorger und des ausreichenden tertiären Grundwasserdargebots laut Gutachten nicht zu erkennen.

3.2.4 Brunnenausbau

Der Brunne II wurde im Sommer 2022 regeneriert. Die Beschreibung laut TV-Untersuchung nach der Regenerierung lautet wie folgt: Der Brunnen wurden nach der Regenerierung mit der Kamera untersucht. Die Filter und Vollrohre sind wieder sauber und frei von Ablagerungen, der Filterkies ist offenporig in den Schlitzbrücken sichtbar. Der Sumpf ist frei von Auflagerungen.

Der Ausbau des Brunnens entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Verwendung keine Einwendungen.

3.2.5 Wasserbeschaffenheit

3.2.5.1 Physikalisch-Chemische Untersuchungsbefunde

Die Rohwässer des Brunnens wurden jährlich hinsichtlich ihrer chemischen bzw. mikrobiologischen Grundwasserbeschaffenheit untersucht. Die Ergebnisse der chemischen Analyse der Rohwässer der Jahre 2018 bis 2021 lagen dem Antrag bei.

Die Gehalte an gelöstem Eisen (0,27 – 0,41 mg/l), Mangan (0,041 – 0,23 mmol/l; außer im Jahr 2018 mit 0,15 mmol/l) lagen stets über den Grenzwerten nach TrinkwV (2018). Die Nitratgehalte im Wasser lagen unterhalb der Nachweisgrenze. Im Jahr 2021 wurde eine Anomalie der Nitratgehalte von 8,1mg/l nachgewiesen. Die tiefenorientierte Probennahme im Rahmen der Brunnenregenerierung im Jahr 2022 zeigte in allen beprobten Teufen Nitratgehalte unterhalb der Nachweisgrenze. Das Gutachten gibt als wahrscheinlichste Ursache der Anomalie einen Messfehler der Beprobung 2018 an.

Die Reinwasseruntersuchung der Jahre 2014 bis 2021 zeigt, dass im Rahmen des Untersuchungsumfangs die geltenden Grenzwerte der Trinkwasserverordnung 2018 eingehalten wurden. Im Rahmen des Untersuchungsumfangs konnten keine Gehalte an Pflanzenschutzmitteln und Pestizidprodukten festgestellt werden. Die untersuchten bakteriologischen Parameter sind zum Zeitpunkt der Probennahmen im Reinwasser einwandfrei.

3.2.5.2 Mikrobiologische Untersuchungsbefunde

Die mikrobiologischen Untersuchungsbefunde des Rohwassers entsprachen stets den Anforderungen der TrinkwV (2018).

3.2.6 Schutz des genutzten Grundwassers

3.2.6.1 Hydrogeologische Verhältnisse und konkurrierende Nutzungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes

Der Brunne II erschließt Tiefengrundwasser tertiärer Schichten. Zufluss oberflächennahen Grundwassers konnten durch geophysikalische Messungen nicht nachgewiesen werden. Die Grundwasserüberdeckung ist nach Hölting (1995) als „sehr hoch“ einzustufen. Das Gutachten sieht das erschlossene Grundwasser des Brunnen Hettenshausen als insgesamt sehr gut geschützt und frei von oberflächlichem Einfluss.

Mögliches Gefährdungspotential besteht durch landwirtschaftliche Nutzung, Siedlungsbereiche, Straßen und Verkehrswege, Abwasserbeseitigung, Oberflächen Gewässer und bestehende Nutzungen von Brunnen und Quellen.

Die Ergebnisse der physikalisch- /chemischen sowie der mikrobiologischen Untersuchung zeigen keinen Einfluss der genannten Gefahrenquellen. Das Gefährdungspotential für das Trinkwasserschutzgebiet der Gemeinde Hettenshausen in Verbindung mit den Schutzzonen, dem Auflagenkatalog der Schutzgebietsverordnung und unter Beachtung der Empfehlungen als insgesamt hinnehmbar eingestuft werden. Eine Aktualisierung des Schutzgebietskatalogs ist aus Sicht des Antragsellers nicht nötig.

Ein negativer Einfluss durch bestehende Nutzung von nahegelegenen Brunnen und Quellen konnte nicht festgestellt werden.

3.2.6.2 Wasserschutzgebiet

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung wurde am 28.01.1991 eine Verordnung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erlassen. Mit dem festgesetzten Wasserschutzgebiet ist ein vollwirksamer Trinkwasserschutz gewährleistet.

3.2.6.3 Wasserwirtschaftliche Beurteilung

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser grundsätzlich unter den in Ziffer 2 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen befürwortet werden.

3.2.6.4 Wasserrechtliche Gestattung

Das beantragte Zutagefördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann hierfür eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG befürwortet werden.

3.3 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Befristung in Ziffer 2.1.1 ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind und die Datenbasis nur eingeschränkte Aussagen zum Grundwasserhaushalt zulässt.

Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserangebot beschränkt.

Der Wasserversorger ist nach den Vorgaben des WHG mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zur einer sparsamen Verwendung von Wasser verpflichtet (§ 5 Abs.1 Nr. 2). Auch im Sinne einer Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten. Zudem fordert das WHG von den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung die Wasserverluste gering zu halten (§ 50 Abs.3).

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten (vgl. Ziffer 2.1.5 bis 2.1.8).

Geeigneter fachlicher Maßstab für eine Bewertung von Wasserverlusten ist der spezifische reale Wasserverlust q_{VR} (in $m^3/(km \cdot h)$) nach DVGW Arbeitsblatt W 392, September 2017, „Wasserverlust in Rohrnetzen; Ermittlung, Wasserbilanz, Kennzahlen, Überwachung“. In die Ermittlung des q_{VR} geht die Rohrnetzlänge (ohne Anschlussleitungen) ein. Dagegen ist der Wert des realen Wasserverlustes in Prozent der Netzeinspeisung für eine Bewertung des Zustandes des Leitungsnetzes nicht geeignet, da dieser keine Netzstrukturparameter berücksichtigt.

Die Messungen, Aufzeichnungen und Meldepflichten dienen dazu, eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden. Ein weiterer Zweck ist die Dokumentation der Einhaltung der Bescheidsauflagen, mit der im Fall von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise geführt werden können.

Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch dienen der Eigenüberwachung und der rechtssicheren Dokumentation.

4 Gesundheitsamt

Im Antrag beschriebener Brunnen liegt inmitten von Acker- und Wiesenflächen. Am Rand der Zone III des Wasserschutzgebietes befindet sich eine geringe Anzahl bebauter Flächen; die Schutzfunktion der grundwasserdeckenden Schichten wird als hoch eingestuft.

Die landwirtschaftliche Nutzung der Acker- und Wiesenflächen zeigte bislang keine erhöhten Nitrat- oder Pflanzenschutzmittelwerte auf; was auf eine eher geringe Nutzungsintensität schließen kann.

Mikrobiologische Verunreinigungen, die Einträge im Einzugs- bzw. Schutzgebiet besorgen lassen, lagen bislang nicht vor. Die Überwachung der Parameter erfolgt gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV) chemisch-physikalisch mindestens jährlich, mikrobiologisch mindestens viermal pro Jahr.

Nutzungseinschränkungen in den verschiedenen Schutzzonen sind in der Wasserschutzgebietsverordnung geregelt; Verstöße wurden dem Gesundheitsamt Pfaffenhofen bislang nicht angezeigt.

Eine Erhöhung der bisher erlaubten Grundwasserentnahmemenge von 150 000 m^3/a ist laut Antrag nicht vorgesehen. Der Brunnen sichert die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Hettenshausen und wird Teil der Trinkwasserbereitstellung für den künftig gemeinsam geplanten Hochbehälter der Gemeinden Hettenshausen und Illmünster sein.

Vorbehaltlich der zum Zeitpunkt des Antrags vorliegenden und vorbenannten Gegebenheiten besteht mit dem Vorhaben aus infektionshygienischer Sicht des Gesundheitsamtes Pfaffenhofen Einverständnis.

5 Untere Naturschutzbehörde

Die Entnahmemengen bleiben unverändert
Es ergeben sich keine naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen oder Hinweise.

6 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm

Aus landwirtschaftlich und forstfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

7 Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Einwendungen:

Bei der VG Ilmmünster und beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm wurden während der Auslegung keine Einwendungen erhoben.

Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen:

Beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm sind keine Stellungnahmen während der Auslegung eingegangen.

8 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes - KG - i.V.m. dem Kostenverzeichnis – KVz -, laufende Nr. 8.IV.O/Tarifstellen 1.1.5.3, 1.2.3.

Die aufgeführten Auslagen sind durch die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt entstanden.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Katharina Baschab
Abteilungsleiterin

HINWEISE

- Die gehobene Erlaubnis ist kraft Gesetz widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).
- Inhalts- und Nebenbestimmungen können gem. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).
- Die gehobene Erlaubnis lässt privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen, letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet, unberührt (§ 16 Abs. 3 WHG).
- Mit Ablauf des 31.12.2042 erlischt die gehobene Erlaubnis, d.h. die Gewässerbenutzung darf danach nicht mehr ausgeübt werden. Sofern die Gewässerbenutzung über diesen Zeitraum hinaus durchgeführt werden soll, hat der Benutzer rechtzeitig vor Ablauf einen entsprechenden Antrag auf erneute Zulassung beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.II, zu stellen.
- **Einschlägige Vorschriften**
Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
- **Änderungen an der Wassergewinnungsanlage**
Für wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der bewilligten Wassergewinnung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Auflassung der Brunnen ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm zu beantragen ist.
- **Regenerierung von Brunnen**
Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d. h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.
- **Verwendung als Trinkwasser**
Die Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.
- **Schlammhaltiges Spülwasser (Rückspülwasser)**
Auf die Abwasserverordnung (insbes. Anhang 31, in der jeweils gültigen Fassung), die unter anderem für Abwasser anzuwenden ist, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Wasseraufbereitung zu Trinkwasser stammt, wird hingewiesen. Die Einleitung des schlammhaltigen Spülwassers aus der Aufbereitungsanlage in ein Gewässer bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis.
- **Auflassung von Brunnen**
Die Auflassung eines Brunnens bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung des Brunnens für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notbrunnen im Rahmen des Wassersicherstellungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau des Brunnens können auferlegt werden.

Verwendete Gesetze:

WHG:	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz
BayWG:	Bayerisches Wassergesetz
BayVwVfG:	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
TrinkwV:	Trinkwasserverordnung
BNatSchG:	Bayerisches Naturschutzgesetz
EÜV:	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung)